

**11. 6. 2007**

**Vorläufige**

**Stellungnahme**

**des dbb – beamtenbund und tarifunion - Berlin**

**zu dem**

**Entwurf eines**

**Fünfzehnten Gesetzes zur Änderung des  
Landesbesoldungsrechts**

**(Fünfzehntes Landesbesoldungsrechtsänderungsgesetz – 15. LBesÄndGes)**

**- Stand: Mai 2007 –**

## I.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf macht das Land Berlin von der ihm seit dem 1. September 2006 eingeräumten Gesetzgebungskompetenz Gebrauch und trifft eine „eigenständige“ Regelung hinsichtlich des Anwendungsbereichs des Besoldungsrechts.

Die Neuregelung bestimmt, dass zukünftig Bestimmungen des Landesbesoldungsgesetzes aber auch der fortgeltenden bundesbesoldungsrechtlichen Vorschriften, die sich auf das Bestehen und auf das frühere Bestehen einer Ehe oder einer eingetragenen Lebenspartnerschaft beziehen, sinngemäß anzuwenden sind.

Damit erfolgt u. a. eine Ausweitung des Personenkreises des § 40 BBesG, indem Beamtinnen und Beamte Anspruch auf den Familienzuschlag der Stufe 1 erhalten sollen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben.

Zudem wird das bisher bundeseinheitliche Bundesbesoldungsrecht dahingehend geändert, dass zukünftig im Land Berlin eine Absenkung der Eingangsbesoldung für Lehrer mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern von der Besoldungsgruppe A 13 nach der Besoldungsgruppe A 12 stattfinden soll.

Neben diesen Änderungen der bislang bundeseinheitlichen Besoldung nimmt das Land Berlin im Wesentlichen Änderungen innerhalb der bereits bestehenden Landesbesoldungsordnung vor, indem neue Amtsbezeichnungen eingefügt werden.

## II.

Der dbb berlin sieht sich durch den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner vor der Föderalismusreform geäußerten Befürchtung bestätigt, dass auch das Land Berlin die ihm eingeräumte Gesetzgebungskompetenz im Besoldungsrecht nicht zu einer Weiterentwicklung, sondern vorrangig zu Einsparmaßnahmen nutzen wird.

Der Senat von Berlin legt weder einen Gesetzesentwurf vor, der das Besoldungsrecht langfristig auf eine zukunftsfähige Grundlage stellt und auch die Einführung von Leistungsinstrumenten vorsieht, noch nutzt er – wie übrigens zahlreiche andere Landesregierungen, u. a. die des Landes Brandenburg – die eingeräumte Befugnis dazu, um dem weiterhin in § 14 BBesG und § 70 BeamtVG normierten gesetzlichen Anspruch der Beamtinnen und Beamten auf Anpassung ihrer Besoldung und Versorgung an der finanziellen und wirtschaftlichen Entwicklung ab 2004, jedoch zumindest ab dem Jahr 2007 nachzukommen.

Die letzte Anpassung der Besoldung fand im August 2004 um 1 % für die Beamtinnen bzw. Beamte und um 0,46 % für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger statt.

Unter Betrachtung der Entwicklung der Verbraucherpreise – allein zum Ausgleich der Geldentwertung ab 2004 – und der wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands bedarf es dringend einer Anpassung der Besoldung und Versorgung.

**Die Besoldungsentwicklung im Land Berlin darf weder von der allgemeinen Gehaltsentwicklung in Deutschland noch von der in den anderen Bundesländern und dem Bund abgekoppelt werden.**

**Eine weitere Besoldungszurücksetzung durch Verzicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Anpassung der Besoldung und Versorgung ist nicht länger hinnehmbar.**

**Die 2003 mit Hilfe des dbb berlin eingeleitete Konsolidierungsphase darf nicht auf Dauer oder bis zum 31. Dezember 2009, dem Ende des Zeitraumes für den Solidar- bzw. Sanierungspakt, dazu führen, dass die Beamtinnen und Beamten dauerhaft oder über einen Zeitraum von über fünf Jahren von einer linearen Anpassung ausgeschlossen werden.**

**Gerade die Beamtinnen und Beamten des Berliner Landesdienstes haben bereits erhebliche Beiträge durch die Absenkung der Sonderzahlung, den Wegfall des Urlaubsgeldes und die anderen bekannten finanziellen Einschränkungen auch in der Zeit ab 2001 sowie den erheblichen Stellen- und Personalabbau mit damit einhergehender Arbeitsverdichtung in nahezu allen Bereichen der Berliner Verwaltung zur Konsolidierung des Landeshaushalts erbracht. Ein weiterer Verzicht ist ihnen weder vermittel- noch überhaupt zumutbar.**

### **III.**

**Der dbb berlin schlägt daher vor, dass**

**für die Jahre 2005 bis 2007 je Jahr eine Einmalzahlung in Höhe von 300 €**

**vorgesehen wird.**

**Weiterhin schlägt der dbb berlin vor,**

**die Besoldung ab 1. Januar 2008 die Besoldung linear um 2,9 %**

**zu erhöhen.**

### **IV.**

**Zudem lehnt der dbb berlin die in dem Gesetzentwurf vorgesehene Absenkung der Eingangsbesoldung für Lehrer mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern von der Besoldungsgruppe A 13 nach Besoldungsgruppe A 12 ab.**

**Diese Absenkung stellt einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in berechnete Erwartungen zukünftiger Lehrerinnen und Lehrer mit der Lehrbefähigung an Grund-, Haupt- und Realschulen mit fachwissenschaftlicher Ausbildung von mindestens acht Semestern Dauer dar.**

**Durch die Absenkung der Eingangsbesoldung im Lehrerbereich setzt das Land Berlin gerade in Zeiten, in denen ständig die Relevanz einer guten Schulbildung und die Förderung junger Menschen bereits in der Grundschule betont und auch als Standortfaktor anerkannt wird, ein falsches Signal.**

**Die Berliner Grundschule umfasst nicht nur vier, sondern sechs Jahre. Im 5. und 6. Jahrgang wird der Unterricht aufgefächert und muss binnendifferenziert durchgeführt werden. Dies erfordert hohe pädagogische und fachliche sowie soziale Kompetenz. Die Absenkung der Eingangsbesoldung für die Lehrkräfte wäre daher völlig verfehlt.**

**Dem Land Berlin müsste es ebenso wie den übrigen Bundesländern ein wesentliches Anliegen sein, für seine Grund- und Hauptschulen die besten Nachwuchskräfte zu gewinnen, um den ständig steigenden Anforderungen auch an die Integration und die zukünftige Bildungspolitik wirkungsvoll begegnen zu können.**

**Bis heute ist es für das Land Berlin angesichts der befristeten Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern als Angestellte mit einer um ein Drittel gekürzten Arbeitszeit schwierig, motivierte und engagierte Lehrkräfte zu bekommen und auch zu halten.**

**Wie sich dies angesichts der Entscheidung, ab dem Schuljahr 2007/2008 Lehrkräfte in unbefristeten Arbeitsverhältnissen mit voller Regelarbeitszeit einzustellen, entwickeln wird, ist noch abzuwarten.**

**Jedenfalls findet im Land Berlin eine Einstellung von Lehrkräften im Beamtenverhältnis gegenwärtig nicht statt.**

**Sollte mit der Absenkung der Eingangsbesoldung das Ziel verfolgt werden, die gerade aufgenommenen Verhandlungen über die Eingruppierung der Lehrkräfte nach dem TV-L negativ zu beeinflussen, muss dem eine deutliche Absage erteilt werden. Da das Land Berlin an diesen Tarifverhandlungen nicht beteiligt ist, sollte auch kein Signal für eine Veränderung des Gehaltsniveaus nach unten den Tarifvertragsparteien gegeben werden. Das Land Berlin sollte hier Zurückhaltung üben.**

**Andererseits ist die Änderung des Landesbesoldungsgesetzes auch als mögliches Zeichen zu verstehen, dass im Land Berlin in nächster Zeit wieder Lehrkräfte bei ihrer Einstellung verbeamtet werden. Sollte dies der Fall sein, begrüßen wir die grundsätzliche Absicht, versagen allerdings der Absenkung der Eingangsbesoldung unsere Zustimmung.**

**Die Absenkung kann auch nicht mit den Konsolidierungsbemühungen des Senats begründet werden, da alle Beamtinnen und Beamten – wie bereits oben ausgeführt – erhebliche Sparbeiträge zur finanziellen Konsolidierung des Landes geleistet haben. Zusätzlich nunmehr eine bestimmte Gruppe von Beamtinnen und Beamten einseitig zu belasten, ist jedenfalls nicht tragbar.**

**Schließlich wird zwischen bereits vorhandenen Beamtinnen und Beamten, die bereits ihre Beschäftigung ausüben, und denjenigen, die neu in den Dienst des Landes Berlin als Lehrkraft eintreten, ein Besoldungsgefälle erzeugt, das nicht unbedingt zu einer konstruktiven und langfristigen guten Zusammenarbeit führen dürfte und auch sachlich nicht zu rechtfertigen ist.**

V.

**Der dbb berlin erwartet im Übrigen, dass nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. 11. 1998 zur amtsangemessenen Besoldung der Beamtinnen und Beamten mit drei und mehr Kindern endlich die notwendigen Folgerungen gezogen werden.**

**Es wird um Übernahme der Regelung gebeten, die die Bundesregierung im Rahmen des Gesetzes zur Neuordnung und Modernisierung des Bundesdienstrechts - Dienstrechtsneuordnungsgesetz – DNeuG – vorbereitet.**